



***Tarif über die Entschädigung
von Einsatzkosten
der Feuerwehr Birrwil***

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Entschädigung für Hilfeleistungen / Fehllalarme / Dienstleistungen	3
§ 2	Entschädigungen von Dienstleistungen	4
§ 3	Zuständigkeit für Gebührenerhebung und Beschwerdeinstanz	4
§ 4	Inkrafttreten	4

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Birrwil beschliesst, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerweggesetzes vom 23. März 1971 / 1. Januar 2013, folgende Entschädigungsansätze:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen / Fehllarme / Dienstleistungen

	Grundgebühr pro Einsatz in CHF	Einsatz-Kosten pro Stunde in CHF
Personen		
Einsatz, pro Person und Stunde		50.00
Retablierung, pro Person und Stunde		50.00
Verpflegung bei einem Einsatz ab 3 Stunden, pro Person (bei Fahrlässigkeit*)	25.00	
Fahrzeuge und Anhänger		
Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.00	30.00
Feuerwehrfahrzeuge 3,5 t - 12 t (PIF 3)	150.00	50.00
Feuerwehrfahrzeuge > 12 t (TLF)	200.00	100.00
Autodrehleiter / Hubretter	560.00	140.00
Motorspritze und Anhänger	30.00	20.00
Ausrüstung		
Atemschutzgerät inkl. Füllung (pro Gerät)	20.00	
Kleingeräte (Lüfter, Pumpen, Notstromaggregate, Wärmebildkamera etc.), pro Gerät	20.00	
Löschbecken	20.00	
Schlauchmaterial pauschal	50.00	
Verbrauchsmaterial		
Ölbinder für Strasse und Wasser		eff. Kosten
Schaumextrakt		eff. Kosten
Sonstiges Material		eff. Kosten
Defektes Material		
(unter Berücksichtigung des Zeitwertes): durch Einsatz beschädigtes Material		eff. Kosten
Fehllarme Brandmeldeanlage BMA		
(Pauschal inkl. Fahrzeuge und Personal)		
1. Fehllalarm (sofern kein offensichtliches Verschulden vorliegt)		gratis
2. Fehllalarm (<u>gleiches</u> Objekt) innerhalb eines Jahr		750.00
Fehllarme allgemein		
(Pauschal inkl. Fahrzeuge und Personal)		
<u>grob</u> fahrlässiges* Aufgebot der Feuerwehr		500.00
Feuerwache Mehrzweckhalle/Verkehrsdienst allg.		
Feuerwache, pro Person und Stunde		20.00
Verkehrsdienst, pro Person und Stunde		20.00

*Über die Kostenverrechnung bei Fahrlässigkeit und Grobfahrlässigkeit entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat (FwG § 6a Abs. 1).

Kleineinsätze (Aufgebot nicht über Alarmstelle)

Wespennest entfernen, Kleintierrettung etc.

pauschal

100.00

Wärmebildkamera

Miete für private Zwecke (inkl. Feuerwehr-Personal)

gem. sep.
Benützungsordnung

Mit der Entschädigung gemäss § 1 sind die Gemeinkosten abgegolten.

Die erste Stunde eines Einsatzes wird immer voll berechnet. Dauert der Einsatz länger als 1 Stunde, sind die angebrochenen Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Entschädigungen von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 FwG wird im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss § 1 dieses Tarifs.

³ Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können durch den Gemeinderat angemessen ermässigt oder erlassen werden.

§ 3 Zuständigkeit für Gebührenerhebung und Beschwerdeinstanz

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung aufgrund der Angaben des Feuerwehrkommandos. Gegen diesen Bescheid kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann bei der Aarg. Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit der Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 21. November 2013 in Kraft.